

Der Landtag von Niederösterreich hat am **21. FEB. 1991** beschlossen:

Änderung des NÖ Grundverkehrsgesetzes 1989

Das NÖ Grundverkehrsgesetz 1989, LGBl.6800, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs.2 erhalten die bisherigen lit.b bis d die Bezeichnung lit.c bis e. § ~~4~~ Abs.2 lit.b (neu) lautet:

"b) das Rechtsgeschäft zwischen Ehegatten nach mindestens 10-jähriger Ehe, Verwandten in gerader Linie oder Geschwistern abgeschlossen wird; beruht die Verwandtschaft auf Adoption so muß sie seit mehr als 10 Jahren bestehen."

2. § 9 Abs.1 lit.a lautet:

"a) einem von der Landesregierung nach Anhörung des Präsidenten des Oberlandesgerichtes zu bestellenden Richter als Vorsitzenden;"

3. Im § 9 Abs.1 lit.d wird das Wort "und" durch einen Punkt ersetzt. Lit.e entfällt.

3a.Im § 16 Abs.2 entfallen die Worte ", des Mitgliedes aus dem Richterstand".

4. Im § 17 wird folgender Abs.6 angefügt:

"(6) Wird ein Überbot vom Exekutionsgericht angenommen (§ 199 EO) oder ein Übernahmsantrag genehmigt (§ 200 Z.1 EO), so sind die Abs.1 bis 5 sinngemäß anzuwenden."

5. Im § 21 Abs.2 lit.b tritt anstelle des Zitates "NÖ landwirtschaftlichen Siedlungsgesetzes 1972" das Zitat "NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds- und Siedlungsgesetzes".



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 651.123/3-V/2/91 *[Signature]*

An den

Herrn  
Landeshauptmann von Niederösterreich

1010 Wien

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Schick

2444

G-15-1991 (Ltg.-281/A-1/47-1991)  
21. Februar 1991

**Betrifft:** Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 21. Februar 1991 betreffend die Änderung des NÖ Grundverkehrsgesetzes 1989

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 2. April 1991 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgender Bemerkung:

Im zweiten Satz der Novellierungsanordnung sollte es offenbar heißen:

"§ 4 Abs. 2 lit.b (neu) lautet".

3. April 1991  
Für den Bundeskanzler:  
SCHICK

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Signature]*

Amt der NÖ Landesregierung  
Postfach

*[Signature]*

zu Ltg. - 4. APR. 1991  
- GG-15-1991  
Beilagen  
Stempel

(Ltg. - 281/A - 1/47 - 1991)